

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/6814 -**

**Bleibt Buxtehude aufgrund von Fehlplanungen des NLWKN weiter ohne wirksamen Hochwasserschutz?**

**Anfrage der Abgeordneten Helmut Dammann-Tamke und Martin Bäumer (CDU)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 26.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 02.11.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung vom 23.11.2016,  
gezeichnet

Stefan Wenzel

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das *Stader Tageblatt* berichtet in seiner Ausgabe vom 29.09.2016 in dem Artikel „Buxtehude weiter ohne Hochwasserschutz“ über fehlerhafte Berechnungen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) des Bemessungswerts für ein Jahrhunderthochwasser (HQ 100). Das Land müsse erst den neuen Wert für das HQ 100 vorlegen, bevor die Pläne für den Hochwasserschutz in der Stadt Buxtehude überarbeitet werden könnten. Weil die bisherigen Planungen nicht mehr umgesetzt werden könnten, fordere die Stadt Buxtehude eine Erstattung der Planungskosten vom Land in Höhe von 200 000 Euro. Das Land weigere sich jedoch, diese zu zahlen.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Kleinen Anfrage werden zwei grundsätzlich unterschiedliche Sachverhalte angesprochen und miteinander verknüpft: Auf der einen Seite geht es um die vorläufige Sicherung bzw. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Este im Stadtgebiet von Buxtehude, auf der anderen Seite um den Planungsprozess für einen effektiven Hochwasserschutz der Stadt, um den seit Jahren aufgrund der komplexen Randbedingungen gerungen wird, und der nunmehr durch bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen sichergestellt werden soll.

Überschwemmungsgebiete eines Gewässers sind gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu ermitteln und durch die Verwaltung in einer Verordnung festzusetzen. Für die flächenmäßige Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes ist es erforderlich, die Hochwasserspitzenabflüsse eines 100-jährlichen Wiederkehrintervalls (HQ 100) zu kennen und die dazu gehörenden Hochwasserstände zu ermitteln. Dies erfolgt nach anerkannten wasserwirtschaftlichen Berechnungsmethoden. Das Ziel dieser Regelung ist es, vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete von weiterer Besiedlung freizuhalten und die Nutzungen in Überschwemmungsgebieten hochwasserangepasst zu gestalten.

Hiervon zu unterscheiden ist der Prozess für die Zulassung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme in einem öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahren. Sofern sich in einem solchen Verfahren neue Gesichtspunkte ergeben oder sich die der Planung zugrunde liegenden Annahmen als nicht hinreichend belastbar erweisen, sind diese zu überprüfen und ist die Planung gegebenenfalls auf Grundlage der neuen Erkenntnisse anzupassen; insoweit unvermeidbare Planungskosten zählen grundsätzlich zu den förderungsfähigen Kosten einer Maßnahme.

In dem derzeit anhängigen Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz in Buxtehude sind unter vielen anderen Einwendungen auch solche zum angestrebten Hochwasserschutz und den Bemessungsgrundlagen für ein HQ 100 eingegangen. Aufgrund dieser Einwendungen hat die Stadt Buxtehude eine Überprüfung des Abflusses beim höchsten bisher aufgetretenen Hochwasserereignis vom 19.07.2002 durchführen lassen und die Ergebnisse am 25.08.2016 dem NLWKN präsentiert. Daraufhin wurde gemeinsam mit der Stadt vereinbart, die Festlegung der Bemessungsvorgabe HQ 100 durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Es ist zu erwarten, dass die Bemessungsvorgaben nur geringfügig verändert werden müssen, insofern wird das bisherige Planungskonzept künftig grundsätzlich weiter verfolgt werden können.

**1. Wie erklärt die Landesregierung die fehlerhafte Planungsgrundlage des NLWKN, auf deren Basis die bisherigen Planungen für den Hochwasserschutz der Stadt Buxtehude basierten?**

Die Bemessungsvorgaben für den Hochwasserschutz in Buxtehude werden aus den Daten des Pegels Emmen berechnet. Diese Berechnung erfolgte 2007 nach den üblichen und auch heute noch anerkannten Verfahren. In die Berechnungen sind in besonderer Weise auch die beiden Extremereignisse der Jahre 2002 und 2006 eingegangen. Dabei wurde der wasserwirtschaftliche Ermessensspielraum für die Festlegung des HQ 100 aufgrund des bedeutenden Schadenspotenzials im Stadtgebiet im Sinne größtmöglicher Sicherheit ausgeübt. Dies hat zu einer zu hohen Annahme des maßgeblichen Abflusses geführt und ist keinesfalls als fehlerhaft zu bewerten.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik der Stadt Buxtehude am NLWKN aufgrund der zu erwartenden Veränderung bei der Berechnung des HQ 100?**

Es ist gerade das Ziel einer Öffentlichkeitsbeteiligung, mögliche Schwachstellen einer Planung aufzuzeigen; insofern ist die erforderlich gewordene Überprüfung der Planungsgrundlagen in Buxtehude ein normaler Verfahrensschritt. Dabei sind zwei Lastfälle zu unterscheiden: Zum einen Lastfall 1, HQ 100 bei offenem Sperrwerk, und zum anderen Lastfall 2, HQ 5 bei über drei Tiden geschlossenem Sperrwerk. Im oberen Abschnitt der Este auf einer Strecke von ca. 950 m zwischen Mühlen- und Poststraße ist das HQ 100 maßgeblich. Aufgrund der Überprüfung des HQ 100 können die Hochwasserschutzbauwerke auf dieser Strecke voraussichtlich geringfügig niedriger ausgeführt werden. Veränderungen des Lastfalles 2 sind hingegen nicht zu erwarten. Dieser ist auf einer Strecke von ca. 12 km bis zur Mündung der Este in die Elbe maßgeblich.

**3. Für welche weiteren Orte sind der Landesregierung derartige Fehlplanungen des NLWKN bekannt?**

Für keine. Im Übrigen liegt nach Auffassung der Landesregierung hier keine Fehlplanung vor.

**4. Inwiefern wird die Landesregierung den entstandenen Schaden durch die fehlerhaften Berechnungen ersetzen?**

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen des investiven Hochwasser- und Küstenschutzes. Planungsleistungen gehören nach den Förderbestimmungen zu den insoweit zuwendungsfähigen Aufwendungen. Dies gilt auch für notwendige Mehraufwendungen, die sich im laufenden Planungsprozess ergeben und nicht als „Schaden“ anzusehen sind. Die von

der Stadt Buxtehude verauslagten Planungsleistungen stellen selbst noch kein eigenständiges Projekt dar. Eine Förderung der verauslagten Planungsleistungen setzt voraus, dass das angestrebte Planungsziel im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens erreicht wird.

**5. Welche Begründung führt die Landesregierung an, sollte sie nicht bereit sein, für den Schaden aufzukommen?**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

**6. Welche Konsequenzen ergeben sich für den künftigen Hochwasserschutz in Buxtehude, wenn das vorläufig vom NLWKN gesicherte Überschwemmungsgebiet mit dem vorläufigen Bauverbot hinfällig wird, ohne das klar ist, wie sich die Neuberechnung des HQ 100 auswirken wird?**

Im Zuge der in Rede stehenden Untersuchung der Planungsvorgaben wird auch das Überschwemmungsgebiet der Este in Buxtehude (ÜSG) neu berechnet werden. Anschließend wird die vorläufige Sicherung des ÜSG angepasst. Somit ist sichergestellt, dass das Gebiet entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu jedem Zeitpunkt vorläufig gesichert bzw. festgesetzt ist.

**7. Wann rechnet die Landesregierung mit der Vorlage der neu berechneten HQ-100-Werte, und was tut sie, um diese so schnell wie möglich vorzulegen?**

Auf Grundlage der mit dem beauftragten Ingenieurbüro getroffenen Vereinbarung werden die Bemessungsgrundlagen im zweiten Quartal 2017 und die für die Bewertung notwendigen ÜSG im dritten Quartal 2017 vorliegen.

**8. Wie viel Zeit hat die Stadt Buxtehude für die Durchführung effektiver Hochwasserschutzmaßnahmen durch die Fehlplanungen des NLWKN verloren?**

Im Hinblick auf die hier unterstellte Fehlplanung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Übrigen ist die in Rede stehende Überprüfung der Planungsvorgaben nur eine offene Frage unter vielen, die sich im Rahmen der Anhörung ergeben haben und die einer Klärung zuzuführen sind.